

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss am 25. Mai 2014

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und § 9 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Migrantenvetreter auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, Zimmer U.582, während der Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr

kostenlos ausgegeben werden.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis Montag, 31.03.2014, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, Zimmer U.582, einzureichen.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit berühren, vorher behoben werden können.

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) sowie jeweils von Bürgern und Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Neuss benannt werden. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Gemäß § 10 der Wahlverfahrensordnung werden die Einzelbewerber/innen mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine/e Stellvertreter/in benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie der Kurzbezeichnung in den Stimmzettel aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vornamen der ersten fünf der auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein. Zusätzlich muss ein Nachweis erbracht werden, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere nach geheimer Abstimmung, erfolgt ist.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlamt kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung der Gruppe, die den Listenwahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Listenwahlvorschläge haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Wahlberechtigtenversammlung zu bestätigen.

Unterstützungsunterschriften

Die Unterstützungsunterschriften müssen eigenhändig und handschriftlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Sollte eine Person verschiedene Wahlvorschläge durch ihre Unterschrift unterstützen, so werden alle ihre Unterstützungsunterschriften ungültig.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer

1. Nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl (13.05.2014) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger/innen der Stadt Neuss.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Neuss, den 26. Februar 2014

Stadt Neuss, Der Wahlleiter, Napp, Bürgermeister